



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 K 5484/03.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Eheleute 1. [REDACTED] und 2. [REDACTED]
3. des Herrn [REDACTED]
4. der Frau [REDACTED]
sämtlich wohnhaft: Am Kolk 13, 32429 Minden,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden,
Gz.: Wa.129.11.03, Wa.130.11.03, Wa.131.11.03

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 2593472-423, 2593597-423 und 2593570-423,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 2005

durch

den Richter am Verwaltungsgericht S c h o m a n n als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger hinsichtlich einer Anerkennung als Asylberechtigte die Klage zurückgenommen haben.

Die Bescheide des Bundesamtes vom 08.08.2003 werden hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 und der in Ziffer 4 enthaltenen Androhung der Abschiebung nach Afghanistan aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgegner vor einer Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die 1940, 1942, 1984 und 1983 geborenen Kläger sind nach eigenen Angaben afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantragten sie am 04.09.2000 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Gewährung politischen Asyls.

Zur Begründung gab der Kläger zu 1. im Verfahren vor dem Bundesamt im Wesentlichen an, er sei Mitglied der DVPA gewesen und habe fünf Jahre in Kiew studiert. Unter der Regierung Nadjibullah sei er Stellvertreter des Ministers für Fernmeldewesen gewesen. Nachdem aufgrund des jahrelangen Bürgerkrieges alle Nachrichtenverbindungen zwischen Kabul und den Provinzen zerstört worden seien, sei er zum Militär-Staatssekretär im Ministerium für Fernmeldewesen ernannt und damit beauftragt worden, Fernmeldeverbindungen im ganzen Land wieder herzustellen. Aufgrund dieser Tätigkeit, die er bis zum Sturz der Regierung Najibullah ausgeübt habe, sei er zum General befördert worden. Nach der Machtübernahme durch die Mudjaheddin sei er von ihnen wegen seiner Zugehörigkeit zum Nadjibullah-Regime gesucht worden. Er habe jedoch mit seiner Familie rechtzeitig fliehen können. Wegen seiner früheren Funktionen seien er und seine Familie sowohl unter der Herrschaft der Mudjaheddin als auch unter dem Regime der Taliban ständig gefährdet gewesen. Mit Hilfe von Verwandten und Freunden hätten sie sich dem Zugriff der Machthaber entziehen können. Er sei mit seiner Familie in Afghanistan mehrfach umgezogen und habe sich an verschiedenen Orten in Kabul, Nangarhar, Mazar-i-Sharif und Kunduz versteckt gehalten. Zwei seiner Söhne seien im Jahre 1996 von den Taliban mitgenommen worden und seitdem verschollen. Weil sie sich auf Dauer in Afghanistan nicht sicher gefühlt hätten, hätten sie sich zur Ausreise entschlossen. Am 01.08.2000 hätten sie Kunduz verlassen und seien von Schleppern auf dem Landweg nach Deutschland gebracht worden. Etwa am 31.08.2000 seien sie eingereist. Nähere Angaben zu dem Reiseweg könne er nicht machen. Im Falle einer Rückkehr befürchte er von Personen, die ihn damals hätten festnehmen wollen und an der jetzigen Regierung beteiligt seien, verfolgt zu werden.

Die Klägerin zu 2. bestätigte im Wesentlichen die Angaben ihres Ehemannes und gab ergänzend an, sie sei in Afghanistan Hausfrau und selbst nicht Mitglied einer Partei oder Organisation gewesen. Ihr Ehemann sei wegen seiner früheren politischen Aktivitäten von der jetzigen Regierung in Afghanistan verfolgt worden. Als seine Ehefrau sei auch sie und auch ihre Kinder gefährdet gewesen. Sie hätten sich deshalb versteckt halten müssen und seien immer wieder geflohen. Sie hätten sich so lange, wie es möglich gewesen sei, in Afghanistan aufgehalten. Letztlich hätten sie das Land jedoch verlassen müssen.

Die Kläger zu 3. und 4. gaben an, ihre Familie sei wegen der Tätigkeit ihres Vaters für die Regierung Nadjibullah sehr gefährdet gewesen. Sie hätten in Afghanistan keine Zukunft gehabt.

Der Kläger zu 1. wies weiter unter der Vorlage von ärztlichen Attesten darauf hin, dass er an einer schweren KHK (koronaren Herzkrankheit), sowie an beidseitigen Nierenarterienstenosen, Diabetes Mellitus, arteriellem Hypertonus und Hyperlipidämie leide, im Oktober 2002 eine Bypassoperation habe durchgeführt werden müssen und eine regelmäßige Nachbehandlung erforderlich sei.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheiden vom 08.08.2003 eine Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen. Für den Kläger zu 1. wurde hinsichtlich Afghanistan wegen dort bestehender unzureichender Behandlungsmöglichkeiten seiner Erkrankungen ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festgestellt. Im übrigen wurde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse vorlägen. Die Kläger wurden unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise aufgefordert.

Gegen die am 14. bzw. 15.08.2003 zugestellten Bescheide haben die Kläger zwischen dem 15.08.2003 und dem 20.08.2003 jeweils Klage erhoben, die die Kammer mit Beschluss vom 25.10.2004 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden hat. In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie auf eine Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet war. Zur Begründung ihrer im Übrigen aufrecht erhaltenen Klage vertiefen die Kläger ihr bisheriges Vorbringen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes vom 08.08.2003 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise - und soweit nicht bereits festgestellt - des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertieft die Begründung der angefochtenen Bescheide.

Hinsichtlich der von dem Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die der Kammer vorliegenden und den Beteiligten zugänglich gemachten Auskünfte, Stellungnahmen und Presseberichte zur Lage in Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen, soweit die Kläger in der mündlichen Verhandlung ihre Klage hinsichtlich einer Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a des Grundgesetzes - GG - zurückgenommen haben.

Soweit die Klage aufrecht erhalten wurde, ist sie zulässig und im Wesentlichen begründet.

Die angefochtenen Bescheide des Bundesamtes vom 08.08.2003 sind - soweit sie noch Gegenstand der Klage sind - rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Kläger haben einen Anspruch auf die Feststellung, dass für sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - vorliegen. Der Bescheid ist auch aufzuheben, soweit das Nichtbestehen

eines Abschiebungshindernisses festgestellt und den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist und die bisherige Regelung des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes - AuslG - ersetzt, darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG - anders als nach § 51 Abs. 1 AuslG - die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Voraussetzungen dieser Norm sind deckungsgleich mit denjenigen des Asylanspruchs aus Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit das geschützte Rechtsgut und der politische Charakter der Verfolgung betroffen sind.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59.91 -, NVwZ 1992, 892; Urteil vom 03.11.1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150 (beide noch bezogen auf § 51 Abs. 1 AuslG).

Im Hinblick darauf geht die Kammer auch im Rahmen des hier streitigen Abschiebungsschutzbegehrens zunächst von denjenigen Grundsätzen aus, die für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG gelten.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zu-

fügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315.

In Anlehnung an das durch den Zufluchtgedanken geprägte normative Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Ausländer vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (sog. herabgestufter Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung). Hat der Ausländer sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung droht (sog. gewöhnlicher Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit).

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.07.1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341; Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Verfolgungsgefahr ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG der der letzten mündlichen Verhandlung bzw. - bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - der Zeitpunkt, in dem die Entscheidung gefällt wird.

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob die Kläger bei ihrer Ausreise unter dem Druck politischer Verfolgung aus Afghanistan geflüchtet sind. Denn auch wenn dies nicht der Fall war, ist in Anwendung des sog. gewöhnlichen Prognosemaßstabs festzustellen, dass den Klägern bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrechtlich relevante Verfolgung droht.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen gehen von der Regierung Karzai derzeit zwar regelmäßig keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr für die unter dem Regime der Taliban gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere die ethnischen und religiösen Minderheiten aus, auch wenn traditionell bestehende Spannungen zwischen Angehörigen verschiedener Ethnien lokal in unterschiedlicher Intensität fortbestehen. Auch Personen, die der DVPA, dem Geheimdienst Khad oder den kommunistischen Streitkräften nicht in herausgehobenen Positionen angehört haben, droht derzeit keine politische Verfolgung durch die Regierung Karzai (vgl. zur Gefährdung ehemaliger Kommunisten: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.11.2004, S. 18; Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 01.01.2005 für VG Minden; Deutsches Orient-Institut (Uwe Brocks), Gutachten vom 23.09.2004 für Sächsisches OVG; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17.02.2004 an Sächsisches OVG; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 17.12.2003 für VG Frankfurt (Oder); Auswärtiges Amt, Auskunft vom 12.12.2003 an VG Hamburg; Österreichisches Rotes Kreuz, Reisebericht Afghanistan, September 2003; UNHCR, Stellungnahme zur Frage der Flüchtlingseigenschaft afghanischer Asylsuchender vom 23.04.2003; Munir D. Ahmed, Gutachten vom 24.11.2002 für VG Bayreuth; UNHCR, Auskunft vom 04.11.2002 an Caritas Österreich; Danesch, Gutachten vom 31.10.2002 für VG Bayreuth; Danesch, Gutachten vom 09.10.2002 für VG Wiesbaden; Glatzer, Gutachten vom 26.08.2002 für VG Schleswig; Country Report by the Netherlands on the Situation in Afghanistan vom 19. August 2002, S. 45; Danesch, Gutachten vom 05.08.2002 für VG Schleswig).

Die Kläger gehören jedoch unter Berücksichtigung ihrer Angaben zu dem Personenkreis, der bei einer Rückkehr nach Afghanistan weiterhin gefährdet ist. Der Kläger zu 1. hat überzeugend dargelegt, dass er unter der Regierung Nadjibullah als Militär-Staatssekretär und Stellvertreter des Ministers für Fernmeldewesen für die Wiederherstellung der durch die Kämpfe mit den Mudjaheddin zerstörten Kommunikationsverbindungen zwischen Kabul und den Provinzen zuständig war. Bereits aufgrund seiner formalen Stellung ist der Kläger zu 1. als hochrangiger Repräsentant des früheren kommunistischen Herrschaftssystems anzusehen. Hinzu kommt, dass seine Funktion für die Auseinandersetzungen von kriegswichtiger Bedeutung war. Es ist daher nachvollziehbar, dass der Kläger zu 1. den Führern der verschiedenen Gruppierungen der Mudjaheddin durch seine Tätigkeit bekannt war und unmittelbar nach

dem Machtwechsel im April 1992 intensiv nach ihm gesucht wurde. Die Kammer hält es auch für glaubhaft, dass es dem Kläger und seiner Familie nur aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen gelungen ist, sich über mehrere Jahre einer Verfolgung erfolgreich zu entziehen. Sie geht weiter davon aus, dass der Kläger von seinen früheren Gegnern auch weiterhin als Kommunist und Feind angesehen wird. Angesichts des Umstandes, dass in der gegenwärtigen Übergangsregierung zahlreiche der Mudjaheddin-Gruppen, die gegen das kommunistische Regime gekämpft haben, an führender Stelle vertreten sind oder zumindest Einfluss auf sie haben (vgl. dazu Danesch, Gutachten vom 24.07.2004 für Sächsisches OVG), besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger zu 1. von Mitglieder der Regierung für seine frühere Tätigkeit verantwortlich gemacht wird, auch wenn die Regierung offiziell ehemalige Kommunisten nicht verfolgt. Auch das Auswärtige Amt geht davon aus, dass eine Gefährdung - auch an Leib und Leben - hochrangiger früherer Repräsentanten der DVPA, bzw. herausragender Militärs und Polizeirepräsentanten sowie des Geheimdienstes Khad der kommunistischen Zeit durch Teile der Bevölkerung als mögliche Reaktion auf frühere Menschenrechtsverletzungen nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Lageberichte vom 06.08.2003, 22.04.2004 und 03.11.2004). Es bestehen Hinweise darauf, dass einzelne Regierungsmitglieder in eigener Verantwortung Verfolgung, Repression und auch Tötung ehemaliger Feinde gutheißen (vgl. Lageberichte vom 22.04.2004 und 03.11.2004). Einige ehemalige Kommunisten, die sich zur Zeit in Kabul aufhalten, können diese nur deshalb gefahrlos tun, weil sie über entsprechende Netzwerke und Kontakte verfügen. Ohne diese Absicherung wäre der gefahrlose Aufenthalt in der Hauptstadt undenkbar (vgl. Lageberichte vom 22.04.2004 und 03.11.2004). Nach Auffassung der Kammer wäre der Kläger zu 1., der nach seinen Angaben über keine entsprechenden Beziehungen mehr verfügt, daher bei einer Rückkehr erheblich gefährdet.

Unter dem Gesichtspunkt der in Afghanistan praktizierten Sippenhaft und Blutrache (vgl. dazu Danesch, Gutachten vom 24.07.2004 für Sächsisches OVG), wären auch die Kläger zu 2. bis 4. als Ehefrau bzw. Kinder des Klägers zu 1. in ähnlicher Weise gefährdet.

Insgesamt betrachtet geht die Kammer daher davon aus, dass den Klägern im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung droht, die der afghanischen Regierung zuzurechnen wäre.

Die Beklagte ist daher unter Aufhebung der entgegenstehenden Feststellung in Ziffer 2 der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, hinsichtlich der Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Auch Ziffer 3 der Bescheide ist aufzuheben, da sich das Bundesamt wegen der unrichtigen Entscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG zu Unrecht verpflichtet sah, eine Feststellung nach § 53 AuslG zu treffen und daher das durch § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG eingeräumte Ermessen, von dieser Feststellung abzusehen, nicht ausgeübt hat. Dagegen ist Ziffer 4 der Bescheide nur insoweit aufzuheben, als den Klägern eine Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist. Nach § 51 Abs. 4 Satz 2 AuslG und jetzt § 60 Abs. 10 AufenthG ist nämlich in der Androhung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer, für den das Vorliegen eines Abschiebungsverbot festgestellt wurde, nicht abgeschoben werden darf. Im Übrigen lässt jedoch gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG und jetzt § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses bzw. eines Abschiebungsverbot die Rechtmäßigkeit der Androhung unberührt.

Von einer Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurde gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen, da eine solche Feststellung nach der Systematik des Asylverfahrensgesetzes bei einer positiven Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG entbehrlich ist und der entsprechende Antrag nur für den Fall eines Unterliegens im Übrigen gestellt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Schomann